

Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der SVO Netz GmbH abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das Verteilnetz der SVO Netz GmbH angeschlossen sind.

2. Entgelte

2.1 Netzentgelte der örtlichen Verteilung

Die Netzentgelte in der örtlichen Verteilung werden gemäß § 18 GasNEV ermittelt.

a) Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

b) Netzentgelt für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres.

Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Entgelt für Messung und Abrechnung

SVO Netz GmbH erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt SVO Netz GmbH je Zählpunkt ein Entgelt für Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate. Abrechnungszeitraum (alternativ Abrechnungsjahr) ist das Gaswirtschaftsjahr.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im rollierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von SVO Netz GmbH vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Sofern der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 1 Jahr ist, wird der Verbrauch auf 1 Jahr umgerechnet.

SVO Netz GmbH ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ablesung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Gaswirtschaftsjahr oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet mit Abschluss des Gaswirtschaftsjahres oder zum Vertragsende.

Monatlich vorläufige Abrechnung:

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Transportkunde monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

Wird die bisher vorläufig abgerechnete Maximalleitung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird diese im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet.

Endgültige Abrechnung:

Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der SVO Netz GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.svo-netz.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.

4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei SVO Netz GmbH. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der SVO Netz GmbH gutgeschrieben worden sind. Der Transportkunde erteilt SVO Netz GmbH eine Lastschrifteneinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen an SVO Netz GmbH kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von SVO Netz GmbH in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen. SVO Netz GmbH ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

4.3 Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4.4 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8 %-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

5. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung des § 15 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.